SCHULORDNUNG

1. Präambel

Die Schulordnung soll im Interesse aller zu einem geordneten Ablauf des Schulbetriebs und zu einem guten Schulklima beitragen. Dazu gehören Höflichkeit, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme, Freundlichkeit sowie Disziplin und Ordnung. Diese Prinzipien schließen Gewalt, Mobbing und Fremdenfeindlichkeit aus.

2. Allgemeine Festlegungen

2.1 Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr.

2.2 Die Schüler erscheinen rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn. Mit dem Vorklingeln sind die Unterrichtsräume aufzusuchen und alle Unterrichtsmaterialien bereit zu legen.
Schüler, deren Unterricht erst später beginnt, sollen jede Störung des Unterrichts der übrigen Klassen vermeiden. Den Schülern stehen vor und nach dem Unterricht die Räumlichkeiten der Mensa zur Verfügung.

2.3 Fahrräder können auf dem Schulhof in den Fahrradständern abgestellt werden und sind angemessen zu sichern. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Rollern oder anderen Fahrzeugen bzw. Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Besonders beim Zugang und Verlassen des Schulgeländes mit Fahrzeugen und Fahrrädern sind die allgemein gültigen Verkehrsregeln (s. § 10 StVO) zu beachten und ist äußerste Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen. Bitte meiden Sie daher auch beim Bringen und Abholen der Schüler unbedingt den Eingangsbereich zum Hof (Feuerwehrzufahrt; s. §14, § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 5; §1 StVO). Hier ist das Aus- und Besteigen der Fahrzeuge nicht gestattet ist. Hilfreich ist es, wenn Sie das Befahren der Haeckelstraße grundsätzlich vermeiden und Ihre Kinder weiter entfernt absetzen bzw. abholen.

2.4 Zur ersten Stunde bringt der Fachlehrer der Klassen 5 - 10 das Klassenbuch mit in die Klasse. Nach der letzten Unterrichtsstunde hinterlegt die Lehrkraft das Klassenbuch im Lehrerzimmer. Während des Unterrichtstages ist der klassenbuchverantwortliche Schüler bzw. sein Vertreter für das Klassenbuch verantwortlich.

2.5 Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.

3. Verhalten im Schulgebäude und in den Räumen

3.1 Es ist selbstverständlich, dass alle am Schulleben Beteiligten sich für das Inventar und für die Sauberkeit in den Räumen der Schule und auf dem Schulgelände verantwortlich fühlen. Im Schulhaus wird aus Sicherheitsgründen nicht gerannt.

Für die Einteilung der Klassendienste ist der Klassenleiter und für die Durchführung der jeweilige Fachlehrer verantwortlich.

Es kann vorkommen, dass unbeabsichtigt Schäden verursacht werden. Festgestellte Schäden an Mobiliar, Inventar, technischen Geräten oder am Gebäude sind unverzüglich der Schulleitung zu melden bzw. in das im Lehrerzimmer ausliegende Reparaturbuch einzutragen. Für Schäden, die mutwillig verursacht werden, haften die Verursacher.

3.2 Es gilt das Fachraumprinzip. Klassenräume stehen nur dem Jahrgang 5 zur Verfügung.

Die Fachräume werden vom Fachlehrer geöffnet. Es ist nicht gestattet, dass sich Schüler in den Fachräumen ohne Anwesenheit der Lehrkraft aufhalten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fachlehrer. Für die Fachräume gelten gesonderte Fachraumregelungen.

3.3 Die Nahrungsaufnahme während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht gestattet. Für das Trinken – besonders an heißen Tagen – kann die jeweilige Lehrkraft Ausnahmeregelungen treffen.

3.4 Die Schule ist eine handyfreie Zone. Das Handy bleibt ausgeschaltet in der Tasche und kann nur für unterrichtliche Zwecke nach expliziter Aufforderung durch die Fachlehrer verwendet werden. Für die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe sind von dieser Regelung folgende Räume in den Pausen und Freistunden ausgenommen: die Fachräume, nur in den Freistunden die Mensa. Weitere Einzelheiten, auch zur Nutzung von Handys auf Exkursionen und Fahrten, beinhaltet die Handynutzungsregelung, die Bestandteil der Hausordnung ist. Smartwatches sind auf Flugmodus zu stellen und bei Tests/Klausuren auch abzugeben. Bei Zuwiderhandlung können ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorüber-gehend einbehalten werden. Die Abholung obliegt den Eltern, in der Regel am nächsten Tag.

3.5 Das Mitbringen von persönlichen Wertgegenständen und Bargeld sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Während des Schultages ist der Schüler verpflichtet, diese Dinge sicher aufzubewahren. Ein Versicherungs-schutz bei Abhandenkommen oder Diebstahl besteht seitens der Schule nicht.

3.6 Alle Schüler und Beschäftigten achten auf sparsamen Umgang mit Energie.

3.7 Gerahmte Bilder, Plakate (außer auf Pinnwänden) und Pinnwände dürfen in Klassenräumen und Fluren nur in Absprache mit der Schulleitung angebracht werden.

3.8 Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde stellen die Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte die Stühle auf die Tische, verschließen die Fenster, schalten das Licht aus und verlassen den Raum besenrein. Die grünen Tafeln und die Whiteboardtafeln sind zu reinigen. Die Smartboards sind auf Standby und freitags auszuschalten. Alle Abfälle werden von der jeweils letzten Klasse im Raum entsorgt. In Freistunden und nach Unterrichtsschluss werden die Räume durch die jeweiligen Fachlehrer verschlossen. Die 5. Klassen sind für die oben beschriebene Reinigung des Raumes (außer dem Hochstellen der Stühle) auch dann verantwortlich, wenn danach noch andere Klassen oder Kurse im Raum sind. Ordnungsdienst und Lehrkräfte haben bei Abänderungen der Raumbelegung z.B. infolge Fahrten oder Abitur selbständig zu handeln und den Ordnungsdienst gegebenenfalls zu übernehmen.

3.9 Für die Sporthallen, die Bibliothek, den Raum der Stille, die Aula und die Schulküche sowie die Fachräume sind jeweils eigene Nutzungsordnungen gültig. Die Belehrungen erfolgen aktenkundig durch die Fachlehrer bzw. die Leiter der Angebote.

3.10 Die jeweils zuständige Klasse hat unter Anleitung des Lehrers Hof- und andere Dienste gewissenhaft zu erledigen. Die Hofdienste werden über den Aushang neben B102 und über die Monitore im Schulhaus bekannt gegeben.

4. <u>Pausenordnung</u>

4.1 Die erste Pause dient als Frühstückspause. Klassen- und Fachräume sowie Flure und Treppenhäuser sind zu verlassen. Die Türen werden geschlossen.

4.2 Die Mittagspause dient der Erholung und der gesunden Ernährung. Schüler, die keine Essensteilnehmer über apetito sind, können in der Mittagspause nur dann die Mensa nutzen, wenn genügend freie Sitzplätze vorhanden sind. Gegebenenfalls muss die Mensa wieder verlassen werden. Die jeweils gültigen Pausenzeiten sind der Homepage unter Regularien / Zeittafel zu entnehmen.

4.2.1 Taschen können zu Beginn der Mittagspause in die Räume der nächsten Unterrichtseinheit (A-, B- und D-Gebäude) bzw. vor die Räume (C-Gebäude) gebracht werden. Die Türen werden durch die Lehrkräfte verschlossen.

4.3 Für die im Folgenden aufgeführten Räumlichkeiten gelten z. T. gesonderte Raumordnungen, die entsprechend aushängen und Einzelheiten regeln. Diese Ordnungen haben Vorrang.

4.3.1 Die **Bibliothek** ist in der Mittagspause geöffnet. Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Taschen sind in den dafür vorgesehenen Regalen vor der Bibliothek abzustellen.

4.3.2 Der **Raum der Stille** hat gesonderte Öffnungszeiten, s. Sonderplan. Die Benutzung des Raumes der Stille ist nur unter Aufsicht möglich.

4.3.3 Das **Schülercafé** wird von der Schülerfirma selbstverantwortlich geführt. Die Aufsicht übernimmt die Schülerfirma. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

4.3.4 Die **Freifläche am Teich** (zur Hegelstraße hin) steht den Schülern der Klassen 10-12 in den Pausen zur Verfügung. Um einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts in den angrenzenden Räumen gewähren zu können, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Freifläche nur in den Pausen genutzt werden kann.

4.3.5 Der Aufenthalt in der **Mensa** ist während der Pausen zum Essen möglich. Von 07:00 bis 07:45 Uhr und nach der Mittagspause bis 16:30 Uhr steht sie allen Schülern zum ruhigen Aufenthalt bzw. zum Studium und zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung. Des Weiteren dürfen Schüler der JgSt 9-12 in Freistunden die Mensa nutzen.

4.4 Die Schüler der Klassen 5 - 9 halten sich grundsätzlich während ihrer gesamten Unterrichtszeit und während der Pausen im Schulgelände auf, es sei denn, sie nehmen an Angeboten teil. Das selbstständige Verlassen des Schulgeländes ist ihnen während der gesamten Schulzeit untersagt.

In der Mittagspause können Schüler der Klassen 5 - 9 unter Aufsicht Angebote außerhalb des Schulgeländes wahrnehmen, sofern kein entsprechender Widerspruch der Eltern vorliegt. Die Schüler der Klassen 10 - 12 können das Schulgelände in den Mittagspausen und in Freistunden verlassen, sofern eine Einverständnis-erklärung der Eltern vorliegt.

Der Aufenthalt auf den Gehwegen und in den Hauseingängen der Nachbarhäuser ist untersagt.

Es versteht sich von selbst, dass grundlegende Regelungen wie unter Punkt 5 auch für den Freigang während der Pausen und für die Freistunden gelten.

4.5 Die Aufsichtspflicht obliegt allen Kollegen, besonders den aufsichtführenden Lehrkräften. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Schulleitung sorgt für ausreichende Aufsicht in den einzelnen Bereichen. Schüleraufsichten

können die aufsichtführenden Lehrkräfte unterstützen und werden von den Klassenleitern über ihre Rechte und Pflichten vorher unterwiesen.

Das Spielen mit harten Bällen ist auf den Pausenflächen nicht erlaubt. Im Gebäude ist das Spielen mit Bällen untersagt. Angesichts der sehr beengten Freiflächen ist gegenseitige Rücksichtnahme zwingend geboten.

5. Rauchen und Alkoholkonsum in der Schule

Der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände während der gesamten Schulzeit untersagt (s. auch Jugendschutzgesetz § 9). Für das gesamte Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot; auch das Rauchen auf den Gehwegen vor dem Gelände ist verboten (s. 3.10. sowie das Nichtraucherschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt). Dies gilt auch für E-Zigaretten.

Diese Regelungen gelten auch für den Aufenthalt während der Pausen außerhalb des Schulgeländes und für schulische Veranstaltungen wie z.B. Fahrten, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.
(s. Jugendschutzgesetz § 9 und § 10 sowie das Nichtraucherschutzgesetz)

6. Gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z.B. Waffen, Messer, Laserpointer) ist untersagt. Dies gilt auch für Schreckschusspistolen und Waffenattrappen. Gegenstände solcher Art werden eingezogen und sichergestellt. In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 1 erfolgt die Rückgabe nur an die Erziehungsberechtigten.

7. Krankmeldungen und Beurlaubungen von Schülern

7.1 Über die Erkrankung eines Schülers ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. Dem Sekretariat ist zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr die Abwesenheit der Schüler fernmündlich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung ist nach deren Ende umgehend, spätestens nach Ablauf von 3 Schultagen, eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenleiter vorzulegen. Für Schüler der Qualifikationsphase gibt es eine gesonderte Versäumnisregelung, über die sie vom Tutor belehrt werden.

7.2 Unfälle auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt, Wandertag) sind im Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Tag an den Klassenleiter schriftlich einzureichen. Handelt es sich um mehrere Tage oder betrifft der Antrag einen oder mehrere Tage vor oder nach den Ferien und bei dringenden, nicht vorhersehbaren Ereignissen, so ist der Antrag über das Sekretariat direkt an die Schulleitung zu richten. Diese Freistellung ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich.
Weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren finden sich bei den Anmerkungen zum Umlaufzettel.

8. Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind spätestens eine Woche vorher bei der Schulleitung anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art der Veranstaltung, Personenkreis, Zeitumfang, Raum und ggf. Aufsichten beim Schulleiter anzugeben.

9. Belehrung

Alle Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenleiter ausführlich über die Schulordnung belehrt. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Dietrich Lührs
Schulleiter 01.03.2024